

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 3. Dezember 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2020.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 17. Dezember 2020 anberaumten Gemeinderatssitzung am 3. Dezember 2020 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 17. Dezember 2020 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 3. Dezember 2020 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2020 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 11-JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (KLEIS A.) :
das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2020 anzunehmen.

Punkt 3.- Festlegung der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 18 und 20 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. Dezember 2018 betreffend Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Burg-Reuland;

In Anbetracht, dass eine frühzeitige Festlegung der Sitzungsdaten sowohl für die Mitglieder des Gemeinderates als auch für die Verwaltung von Vorteil ist;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium sich das Recht vorbehält, bei Bedarf die festgelegten Daten anzupassen beziehungsweise zusätzliche Sitzungstermine anzuberaumen.
BESCHLIESST einstimmig:

nachstehende Sitzungsdaten des Gemeinderates für das Jahr 2021 festzulegen:

- Donnerstag, den 28. Januar 2021
- Donnerstag, den 25. Februar 2021
- Donnerstag, den 25. März 2021
- Donnerstag, den 29. April 2021
- Donnerstag, den 27. Mai 2021
- Donnerstag, den 24. Juni 2021
- Donnerstag, den 29. Juli 2021
- Donnerstag, den 26. August 2021
- Donnerstag, den 23. September 2021
- Donnerstag, den 28. Oktober 2021
- Donnerstag, den 25. November 2021
- Donnerstag, den 16. Dezember 2021.

Punkt 4.- Bericht zum Haushalt 2020 - Kenntnisnahme.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindegerechts vom 23. April 2018;

NIMMT

den vom Gemeindegremium am 03.12.2020 erstellten Bericht des Haushaltes 2020 ZUR KENNNTNIS.

Punkt 5.- Gemeindehaushalt 2021 - Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 ff. des Gemeindegerechts vom 23. April 2018;

Aufgrund von Art.12 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der Unterlagen;

In Anbetracht, dass sich der Gemeindehaushalt 2021 wie folgt zusammensetzt:

Gewöhnliche Einnahmen: 5.865.987,64 €

Gewöhnliche Ausgaben: 5.501.474,93 €

Voraussichtliches Haushaltsergebnis: 364.512,71 €

Bilanz eigentliches Rechnungsjahr: 209.298,11 €

Außergewöhnliche Einnahmen: 389.143,50 €

Außergewöhnliche Ausgaben: 389.143,50 €

Überschuss: 0,00 €

BESCHLIESST einstimmig:

den Gemeindehaushalt 2021 zu genehmigen und denselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung weiterzuleiten.

Punkt 6.- Hilfeleistungszone Nr.6 der Provinz Lüttich : Festlegung der Gemeindegerechts für 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2021 in Höhe von 143.045,07 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Regionaleinnehmer.

Punkt 7.- Polizeizone Eifel : Festlegung der Gemeindedotation für 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 149.756,00 € für das Rechnungsjahr 2021 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 8.- Kirchenfabrik Steffeshausen - Haushalt 2021 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9-JA-Stimmen gegen 3-NEIN-Stimmen (SCHMITZ R., SCHWALL R., WIESEN H.) bei 0 Enthaltungen:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Steffeshausen in der Sitzung vom 22.09.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 27.725,50 €
 - auf der Ausgabenseite : 27.725,50 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 10.912,19 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Steffeshausen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 9.- Dringende Reparaturarbeiten zur Stabilisierung des Gemeindeweges am Ortseingang von Ouren - Genehmigung der Schätzkosten, der Lastenhefte und Ausschreibungsunterlagen in Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 2020.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Schätzkosten in Höhe von zirka 135.000,00 € (zzgl. MwSt.) für die Ausführung des vorbeschriebenen Bauauftrags zu genehmigen;
- 2) die durch das Studienbüro Lacasse-Monfort, Petit Sart 26 in 4990 Lierneux, erstellten Lastenhefte und Ausschreibungsunterlagen zu genehmigen.
- 2) das Gemeindegkollegium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10.- Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde BURG-REULAND gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Einzelhandels und der Kontaktberufe (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihren Geschäftsraum schließen oder ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2. Gewährungsbedingungen

§1 Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND über mindestens eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann pro Betrieb und Antragsteller einmalig in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Kundschaft empfangen wird oder die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt wird.

Der Hauptsitz des Betriebs wird nur dann einer Niederlassungseinheit gleichgesetzt, wenn der Antragsteller seine Hauptgeschäftstätigkeit ausschließlich in Form von Hausbesuchen durchführt wird.

Zählt der Betrieb mehrere Niederlassungseinheiten, so wird die Prämie nur einmalig ausgezahlt, und zwar für die Niederlassungseinheit, die in der Gemeinde liegt, in der sich auch der Hauptsitz des Betriebes entspricht.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie sind in den u.a. Sektoren tätig, betreiben einen Geschäftsraum und können nicht auf den CORONA-Fonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen.

In Abweichung von Absatz 1 sind Betriebe nicht antragsberechtigt, die berechtigt waren für eine Niederlassungseinheit die Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus gemäß Beschluss des Rates vom 01.07.2020 und / oder 23.10.2020 zu beantragen.

§2 Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Die Haupttätigkeit des Antragstellers muss in der Unternehmensdatenbank in einem der nachstehenden Sektoren aufgeführt sein:

45 des NACE-BEL-Kodes „Groß- und Einzelhandel und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern“ für die folgenden Codes:

45.113, 45.193, 45.194, 45.206, 45.320, 45.402

47 des NACE-BEL-Kodes „Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern“, für die folgenden Codes

47.191, 47.192, 47.410, 47.420, 47.430, 47.527, 47.420, 47.430, 47.512, 47.519, 47.527, 47.530, 47.540, 47.591, 47.592, 47.593, 47.594, 47.599, 47.630, 47.640, 47.650, 47.711, 47.712, 47.713, 47.714, 47.715, 47.716, 47.721, 47.722, 47.770, 47.782, 47.783, 47.785, 47.786, 47.787, 47.788, 47.789, 47.791, 47.792, 47.793, 47.820, 47.890, 47.990.

59.140 Filmprojektion

68.311 Vermittlung von Kauf, Verkauf und Vermietung von Immobilien

74.201 des NACE-BEL-Kodes „Fotografische Produktion (ohne Tätigkeiten von Pressefotografen)“

82.300 des NACE-BEL-Kodes „Veranstaltung von Messen und Kongressen“

85.5 des NACE-BEL-Kodes „Sonstige Bildungsaktivitäten“ für die folgenden Codes:

85.510, 85.520, 85.531, 85.532.

90 des NACE-BEL-Kodes „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ für die folgenden Codes:

90.021, 90.041, 90.042.

91 „Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Aktivitäten“, für die folgenden Codes:

91.030, 91.041.

92 „Spiel-, Wett- und Lotteriewesen“

93 „Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten“, für die folgenden Codes:

93.211, 93.291, 93.292, 93.299

96 „Sonstige persönliche Dienstleistungen“, für die folgenden Codes:

96.021, 96.022, 96.040, 96.092, 96.093, 96.094, 96.099.

2. Er war aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 01.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur

Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Geschäftsraum zu schließen oder die Tätigkeiten einzustellen.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, der Hauptumsatz erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
3. werden für die Gewährung einer Prämie nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
 - a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23.03.2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22.12.2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
 - b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung beantragen, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

Das Gemeindegremium kann in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.10.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten für Selbständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;

§3 Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3. Höhe der Prämie

Jeder Antragsteller kann entweder in der Kategorie 1 oder in der Kategorie 2 die Prämie beantragen. Die Prämie beträgt:

- in der Kategorie 1: **2.000 Euro**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 2.11.2020 und bis zum 30.11.2020 einschließlich sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**
- in der Kategorie 2: **4.000 Euro**, wenn der Antragsteller gemäß Ministeriellem Erlass vom 28.10.2020, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 1.11.2020 und den Ministeriellen Erlass vom 29.11.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, **ab dem 2.11.2020 und über den 1.12.2020 hinaus sein Geschäft schließen oder seine Tätigkeit einstellen musste.**

Um in Kategorie 2 berücksichtigt zu werden, muss der Antragsteller nachweisen, dass seine Haupttätigkeit in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.11.2020 aufgeführt ist, welcher den Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 28.10.2020 ersetzt.

Artikel 4. Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 01.02.2021 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassungseinheit;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht in den Monaten November / Dezember 2020 bezogen wird: der entsprechende Beleg (Kontoauszug);
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 1.11.2020 während mindestens einem Quartal gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13.03.2020 oder vor dem 30.10.2020 für neu gegründete Betriebe, der Hauptumsatz erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.

Artikel 5. Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig und fristgerecht eingereicht und entspricht den Kriterien, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6. Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7. Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsdekrets vom 23.04.2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8. Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9. Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10. Zahlungsanweisung

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei den Zahlungsanweisungen zu dienen.

Artikel 11. Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
